



Niederschrift

über die

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am Samstag, den 16. Dezember 2023

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:56 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Michaela Ofner	
GV Stephan Kuprian	
GR Rudolf Wammes	
Bgm ⁱⁿ -Stellv Christian Köfler	
GR Julian Kapeller	
GR Hubert Leitner	
GR David Prantl	
GV ⁱⁿ Andrea Plattner	
GV Manuel Neurauter	
GR Thomas Praxmarer	
GR Martin Haslwanger	
GR Mag. Ernst Gabl	
GR Bernhard Zolitsch	
EGR Andreas Halfinger	Vertretung für Herrn Gabriel Leitner
EGR ⁱⁿ Bianca Neurauter	Vertretung für Herrn Mag. Wolfgang Suitner
EGR Michael Stigger	Vertretung für Herrn Peter Schaber
EGR ⁱⁿ Birgit Strigl	Vertretung für Frau Veronika Rangger

Abwesend:

GR Peter Schaber	
GR*in Veronika Rangger	
GR Gabriel Leitner	
GV Mag. Wolfgang Suitner	

Zuhörer: 14

Schriftführung: Mag. Andrea Raffl



Tagesordnung

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung "Müllabfuhrordnung der Gemeinde Haiming"**
3. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**
4. **Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**
5. **Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2024 bis auf weiteres und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2024**
6. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindebündelkonzept der Tiroler Versicherung**
7. **Beratung und Beschlussfassung betreffend den Antrag des EUM-Ausschusses über die Verordnung von 30er Zonen im Bereich von Schulen und Kindergärten**
8. **Beratung und Beschlussfassung betreffend das Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Gp. 5500/8**
9. **Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen Berghotel Marlstein GmbH für eine Rodelbahn**
10. **Beratung und Beschlussfassung betreffend einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag für eine 30-kV-Kabeleinschleifung Alte Bundesstraße**
11. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss von Pachtverträgen Standplatz Öztal-Bahnhof**
12. **Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Gager Monika Teilfläche Gp. 3069**
13. **Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages Gp. 187**
14. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die weitere Vorgehensweise Jugendgruppe Kanten**
15. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Beschlüsse

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung "Müllabfuhrordnung der Gemeinde Haiming"**

Die Bürgermeisterin bringt folgende Müllabfuhrordnung dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming zur Kenntnis.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Haiming gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen



- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haiming.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:
 1. 6433 Ochsegarten –Ochsegarten 22
 2. 6425 Haimingerberg – Haimingerberg 1
 3. 6425 Haimingerberg 40, 41, 41a, 41b 43, 45, 51, 62, 62a, 66 und
 4. 6425 Haiming, Riedern 1

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind bis 07:00 am jeweiligen Abfuhrtag zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

1. Sammelstelle Abzweigung „Küthaier Landesstraße – Mareil“
2. Sammelstelle Abzweigung „Hochronen“ Gp. 5650
3. Sammelstelle Larchet – Gp. .268/3
4. Sammelstelle Riedern - Gp. 5611/2

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne – 120 Liter und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – 700 Liter und 1.100 Liter
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 Liter und 240 Liter
 - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 Liter und 240 Liter
- 2) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Behälter für Restmüll und Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr am Donnerstag abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d werden 14- tägig und von Mai bis Oktober wöchentlich jeweils am



Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sollte der Donnerstag ein Feiertag sein, findet die Abholung von Rest- und Biomüll an einem Mittwoch oder Freitag statt.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes an der Grundgrenze zum öffentlichen Gut so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus bei der Bürgermeisterin beantragt werden.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch und Freitag in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr und jeden Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Haiming abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen: Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:
 - a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Metallverpackungen gehören: Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott: Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) Elektroaltgeräte: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) Speisefette/-öle: Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.
- 8) Alttextilien: Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container kostenlos zu übergeben.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Haiming tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 11.06.1994 außer Kraft.

EGRⁱⁿ Bianca Neurauder schlägt vor, ehestens die Müllabfuhrordnung betreffend die Vorschreibung von Mindestentleerungen zu überarbeiten.

Die Bürgermeisterin beantragt, die vorliegende Müllabfuhrordnung zu beschließen.

Beschluss:

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu. Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming, dass der EUM-Ausschuss die Müllabfuhrordnung überarbeiten soll.



3. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage zur Kenntnis.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 16.12.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Haiming erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt die Waldumlage, wie soeben beschrieben, zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

4. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Bürgermeisterin Michaela Ofner bringt dem Gemeinderat die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zur Kenntnis. Die Bürgermeisterin bringt vor, dass seitens des Gemeindeamtes der Entwurf der gegenständlichen Verordnung ausgearbeitet und vorgeschlagen wurde, dass die Hälfte des möglichen Beitragssatzes in Höhe von max. 7 v.H., somit 3,5 v.H. vom Erschließungskostenfaktor, herangezogen werden soll, da die Höhe des derzeitigen Satzes von 1,15 v.H. (€ 1,93) seit den Schillingzeiten im Gegensatz zu anderen Gemeinden nie angepasst wurde. Dies sei mit den umliegenden Gemeinden verglichen worden.

GR Martin Haslwanger schlägt vor, dass ein Erschließungsbeitragssatz von 2,5 v.H. genommen werden soll.

Die Verordnung soll daher lauten wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 16.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:



§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Haiming erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Haiming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 17.12.2017 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Verordnung, wie soeben beschrieben, zu beschließen. Sie selbst enthält sich der Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt mit 10 JA-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2024 bis auf weiteres und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2024

Die Bürgermeisterin bringt die Verordnung Gebühren- und Indexanpassung für das Jahr 2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 15.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a und b beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage
2. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. c beträgt Euro 15,92 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Niederschlagswasser
3. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 7,97 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser
4. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 79,64 für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert.
5. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 1 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage
6. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt Euro 15,92 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Niederschlagswasser
7. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 4 beträgt Euro 7,97 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser
8. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 79,64 für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert
9. Die Benützungsg Gebühr nach § 9 Abs. 1 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch
10. Für die Einleitung von Niederschlagswässern nach § 9 Abs. 2 erhöht sich die Benützungsg Gebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 7,97 je l/sec. der Bemessungsgrundlage.



11. Für Starkverschmutzer erhöht sich die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 6,37 pro Einwohnergleichwert und Jahr

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 19.07.2010, *zuletzt* geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs 7 beträgt Euro 1,22 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt je m³/Bruttofassungsvermögen Euro 1,80.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 11.06.1994, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Restmüll und Biomüll nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt jährlich:
für Privatzimmervermietung je Nächtigung Euro 0,10

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 11.01.1971, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 17.12.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2023 geändert wie folgt:

1. Graberrichtungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Haiming beträgt:
von April bis Oktober für die Sargbestattung Euro 750,00
von November bis März für die Sargbestattung Euro 870,00

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Weiters bringt Bürgermeisterin Michaela Ofner dem Gemeinderat die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024 zur Kenntnis:

Abgaben, Steuern, Gebühren		
1.	Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages	500 v.H.
2.	Grundsteuer B mit des Messbetrages	500 v.H.
	Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am	
	15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.	
3.	Kommunalsteuer	



	Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 117/2016	
	keine Kommunalsteuer Lehrlingssubvention	
4.	Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr	60,00 €
	Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf	
	pro Jahr.	90,00 €
	Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund,	45,00 €
	und für jeden weiteren Hund pro Jahr	44,00 €
	Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben	
5.	Waldumlage im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:	
	Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsengarten:	100,00 v.H.
6.	Wassergebühr nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:	
	Wasserbezugsgebühr je m ³ 2023-2024	1,06 €
	Wasserbezugsgebühr je m ³ 2024-2025	1,13 €
	Anschlussgebühr je m ³ ermittelter Baumasse	1,22 €
	Anschlussgebühr je m ³ Schwimmbecken/ mindestens 30m ³	1,80 €
	Zählermiete:	
	3 – 5 m ³	8,50 €
	7 – 10 m ³	11,00 €
	20 – 30 m ³	20,50 €
	Verbundzähler DN50	279,00 €
	Verbundzähler DN80	330,00 €
	Verbundzähler DN100	379,50 €
	Funkauslese-zähler 3m ³	18,00 €
	Funkauslese-zähler 20m ³	59,00 €



	Funk-Verbundzähler DN50 WS-G	123,00 €
	Funk-Verbundzähler DN50 WPV-G	364,00 €
	Funk-Verbundzähler DN80 WS-G	143,00 €
	Funk-Verbundzähler DN80 WPV-G	432,00 €
	Funk-Verbundzähler DN100	477,00 €
	Funk-Verbundzähler DN150	711,20 €
	Funk-Subzähler	15,00 €
	<i>Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.</i>	
7.	Kanalgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018	
	<u>Anschlussgebühr</u> gemäß § 5 beträgt	
	für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m ³) festgesetzt mit	6,35 €
	für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz (m ²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit	6,35 €
	<i>Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m³ umbauter Raum</i>	0,80 €
	<u>Niederschlagswassereinleitung</u>	
	je 1/sec. der Bemessungswassermenge	15,92 €
	<u>Schmutzwassereinleitung</u>	
	je 1/sec. der Bemessungswassermenge	7,97 €
	<u>Starkverschmutzeranschluss</u>	
	für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	79,64 €
	<u>Erweiterungsgebühr</u> gem. § 6	
	für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit	6,35 €
	für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit	6,35 €



	<u>Niederschlagswassereinleitung</u>	
	je l/sec. der Bemessungswassermenge	15,92 €
	<u>Schmutzwassereinleitung</u>	
	je l/sec. der Bemessungswassermenge	7,97 €
	<u>Starkverschmutzeranschluss</u>	
	für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	79,64 €
	Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m ³ nicht zur Vorschreibung.	
	Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).	
	Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.	
	Benützungsgebühr gemäß § 9 beträgt	
	je m ³ Frischwasser 2023-2024	2,36 €
	je m ³ Frischwasser 2024-2025	2,53 €
	Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.	7,97 €
	für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	6,37 €
8.	Erschließungskostenbeitrag (Verordnung vom 17.2.2017)	
	Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, eingehoben.	
	Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde	
	Haiming mit € 223,00 festgelegt.	



	Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit	2,5 v.H.
	des Erschließungskostenfaktors, somit gerundet	5,58 €
9.	Ausgleichsabgabe	
	Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.	
10.	Friedhofsgebühr für die	
	Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),	
	Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014),	
	Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und	
	Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).	
	Reihen- oder Urnengrab	27,00 €
	Mauer- oder Urnengrab	34,00 €
	Öffnen und Schließen der Grabstätte April bis Oktober	750,00 €
	Öffnen und Schließen der Grabstätte November bis März	870,00 €
	Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
	Grabstein entfernen	50,00 €
	Exhumierung und Umlegung	218,00 €
	Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2.250,00 €
	Einmalige Gebühr Errichtung Familien-Urnengrab	3.750,00 €
	Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
	Benützung der Leichenhalle	34,00 €
	Benützung der Leichenhalle als Sezerraum	34,00 €
	Müllabfuhrgebühren nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994	
11.	<u>Restmüll:</u>	
	<u>Grundgebühr:</u>	
	a) Haushalt - nach Personen pro Jahr	
	Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der	
	1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.	
	1 Person	53,60 €
	2 Personen	59,60 €
	3 Personen	64,80 €
	4 Personen und mehr	69,60 €



b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen		
Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag		
1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.		
Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte		69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte		92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte		168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte		308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte		567,60 €
c) Wohn- und Pflegeheim		
je Bett		12,40 €
d) Privatzimmervermietung		
je Nächtigung		0,10 €
<u>Entleerungsgebühr:</u>		
a) je Müllcontainer		
120 l Inhalt		5,50 €
240 l Inhalt		11,00 €
800 l Inhalt		35,50 €
1.100 l Inhalt		49,20 €
Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhr-ordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von		4,80 €
pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.		
<u>Biomüll:</u>		
<u>Grundgebühr:</u>		
a) Haushalt - nach Personen pro Jahr		
Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der		
1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.		
1 Person		60,00 €
2 Personen		69,60 €
3 Personen		77,40 €
4 Personen und mehr		94,40 €
b) Betriebe		
Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.		



	Gastronomiebetriebe	
	(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)	
	Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr:	7,80 €
	Beherbergungsbetriebe/Wohn-u.Pflegeheime	
	pro Standplatz/pro Bett	7,80 €
	Privatzimmervermietung je Nächtigung	0,10 €
	Sonstige Betriebe und Einrichtungen	
	pro aufgestelltem Biomüllcontainer	
	120 l	262,20 €
	240 l	386,00 €
	800 l	616,40 €
	1.100 l	847,30 €
	Beiträge und Entgelte:	
1.	Weidegebühr für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:	
	für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
	für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
	für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
	für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
	für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
2.	Kindergartengebühr für 3 Jährige Kinder	
	pro Kind	45,00 €
3.	Kindergartengebühr für die Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag pro Woche monatlich	27,30 €
	2 Tage pro Woche monatlich	54,60 €
	3 Tage pro Woche monatlich	81,90 €
	4 Tage pro Woche monatlich	109,20 €
	5 Tage pro Woche monatlich	136,50 €
4.	Ferienbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder	
	pro Woche	30,00 €
5.	Schulische Tagesbetreuung	
	1 bis 2 Tage monatlich	20,00 €



	ab 3 Tage monatlich	35,00 €
	einmalige Tagesbetreuung pro Tag	10,00 €
	Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder	
	pro Essen Volksschulkind	5,50 €
	pro Essen Kindergartenkind	4,00 €
6.	Badegebühren	
	Einzelkarte für Erwachsene	6,00 €
	Einzelkarte für Kinder	3,00 €
	10er Block für Erwachsene	50,00 €
	10er Block für Kinder	25,00 €
	<i>Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr</i>	
	<i>Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung</i>	
	<i>Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)</i>	
	<i>Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung</i>	
	Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., <i>Schüler, Präsenzdienster, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises</i>	115,00 €
	Kinder-Saisonkarte	30,00 €
	Erwachsenen-Saisonkarte	60,00 €
	Vermietung Kabine	41,00 €
	Vermietung Kästchen	18,00 €
	Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je	2,50 €
	Schlüsseinsatz (Kautions für Kästchen und Kabine)	30,00 €
	Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	2,50 €
7.	Anerkennungszins	
	Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:	
	a) für landwirtschaftliche Pachtflächen bis 1000 je m ²	0,25 €
	b) für die weiteren landwirtschaftl. Pachtflächen von 1001 bis 3000 m ²	0,15 €
	c) für die weiteren landwirtschaftl. Pachtflächen ab 3001 m ²	0,10 €
	d) für Grundstücke mit nicht landwirtschaftlicher Nutzung je m ²	1,00 €
	mindestens jedoch	50,00 €
	Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.	



8.	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit	45,00 €
9.	Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde	
10.	Fotokopien je Stück	
	a) Fotokopie schwarz A4	0,10 €
	b) Fotokopie schwarz A3	0,20 €
	c) Fotokopie farbig A4	0,30 €
	d) Fotokopie farbig A3	0,50 €
11.	Faxgebühr	1,50 €
12.	Deponiegebühr	
	Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, Je kg (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)	0,50 €
13.	Autoreifen	
13.	* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
	* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €
14.	Sperrmüll	
	bis zu 3kg - Pauschale	0,90 €
	jedes weitere Kilogramm	0,30 €
15.	Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne	
a)	Rest- und Sperrmüll	201,30 €
b)	Biomüll	118,60 €
c)	Grünschnitt	63,00 €
16.	Mietzins und Annuitätenbeihilfe	
	Wird an jene Antragstellerin gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens	
	für 1 Person	200,00 € / Monat
	für 2 Personen	280,00 € / Monat



	für 3 Personen	360,00 € / Monat
	für 4 Personen	440,00 € / Monat
	anrechenbarer Wohnbauaufwand	€ 4,00
18.	Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde	
	Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss	150,00 €
	(exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)	
19.	Recyclinghof Service Karte	
	Erstmalige Erstellung	5,00 €
	Bei Verlust bzw. Erweiterung	5,00 €
	Bei Verabsäumung der Mitführung der Karte (manuelle Verwiegung durch Recyclinghofmitarbeiter) pro Verwiegung	2,00 €
20.	Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)	
	bis 30m2 Nutzfläche	185,00 €
	30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	370,00 €
	60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	535,00 €
	90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	760,00 €
	150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	1.063,00 €
	200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	1.366,00 €
	mehr als 250 m2 Nutzfläche	1.670,00 €
21.	Lerrstandsabgabe (monatlich)	
	bis 30m2 Nutzfläche	17,00 €
	30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	33,00 €
	60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	47,00 €
	90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	66,00 €
	150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	90,00 €
	200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	115,00 €
	mehr als 250 m2 Nutzfläche	142,00 €
22.	Miete für Turnhallen und Säle	
	Turnsaal MS, KG Öztal Bahnhof pro Stunde	20,00 €
	Gymnastikraum VS Haiming, KG Öztal Bahnhof, ASO Haiming pro Stunde	15,00 €
	Schulraum MS Haiming, VS Öztal Bahnhof pro Stunde	15,00 €
	Vereinsheim Haimingerberg (ohne Küche) pro Stunde	10,00 €
23.	Parkabgabe Sattelle/Magerbach	



	pro Tag	4,00 €
	Saisonskarten für Gemeindebürger	40,00 €
24.	Kautionschlüssel	
	Chip	20,00 €
	Schlüssel	50,00 €
	(ausgenommen Bedienstete der Gemeinde und gemeindeeigenen Einrichtungen)	

EGRⁱⁿ Bianca Neurauder möchte Folgendes im Protokoll festgehalten haben: Sie schlägt vor, dass die Badegebühren vom Ausschuss für Familie, Soziales, Senioren und Jugend bis zur Eröffnung des Schwimmbades überarbeitet werden sollen.

GV Manuel Neurauder möchte protokolliert haben, dass die Wassergebühren im Vergleich zur Gemeinde Silz zu hoch sind.

Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt die Beschlussfassung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte sowie die Beschlussfassung der eben beschriebenen Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt mit 16 JA-Stimmen und 1 Nein-Stimme dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindebündelkonzept der Tiroler Versicherung

Die Bürgermeisterin bringt das Angebot betreffend die Gemeindebündelversicherung der Tiroler Versicherung dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming zur Kenntnis. Sie berichtet, dass die Gemeindebündelversicherung angepasst werden muss und der Makler der Gemeinde in der Vorbesprechung zur Gemeinderatssitzung die Anpassungen erklärt hat. Es kommt zu Deckungsverbesserungen sowie diverse Anlagen wie PV-Anlagen und die digitalen Schultafeln sind nunmehr auch mitversichert.

Sie beantragt das Angebot der Tiroler Versicherung mit einer Prämie von € 78.917,35 anzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

7. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Antrag des EUM-Ausschusses über die Verordnung von 30er Zonen im Bereich von Schulen und Kindergärten

Die Bürgermeisterin bringt das Ansuchen den EUM-Ausschusses dem Gemeinderat zur Kenntnis und übergibt das Wort an den Obmann GR Thomas Praxmarer, welcher berichtet, dass sich der Ausschuss für Energie und Umwelt mit dem Thema sicherer Schulweg auseinandergesetzt und einstimmig beschlossen hat, eine 30 km/h – Beschränkung rund um die Schulen in Haiming und Ötztal-Bahnhof inklusive Zubringerstraßen zu beantragen. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Bereiche zur 30er-Zone hinzukommen. Hier geht es nur um die Fassung eines Grundsatzbeschlusses, um ein Zeichen zu setzen und dieses Projekt zu starten.



Beschluss:

Nach einer kurzen Diskussion fasst der Gemeinderat der Gemeinde Haiming den Grundsatzbeschluss, dass im Bereich der Schulen und Kindergärten eine 30 km/h-Beschränkung mit Erweiterungsmöglichkeit entstehen soll.

8. Beratung und Beschlussfassung betreffend das Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Gp. 5500/8

Die Bürgermeisterin bringt das Ansuchen der Familie Scheiber, Gasthof Waldesruh, aus Ochsengarten dem Gemeinderat zur Kenntnis und übergibt das Wort an Bgmⁱⁿ-StellV und Substanzverwalter der GGAG Ochsengarten Christian Köfler. Dieser berichtet, dass er als Substanzverwalter der GGAG Ochsengarten eigentlich allein entscheidungsfähig wäre, er jedoch die Meinung des Gemeinderates im Sinne der Transparenz einholen möchte. Im vorliegenden Fall kam es zu unvorhergesehenen Veränderungen, welche dazu geführt haben, dass der Baubeginn auf Gp. 5500/8 noch nicht stattgefunden hat. Das Grundstück konnte Herr Scheiber Franz im Jahr 2021 erwerben, da er dies für eine betriebliche Erweiterung nutzen wollte. Nachdem auch bei anderen Gewerbegrundstücken eine Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren vereinbart ist, schlägt er im vorliegenden Fall vor, dass die Bebauungsverpflichtung bis spätestens Juli 2026 und eine Fertigstellung binnen 3 weiterer Jahre erfüllt sein muss. Ansonsten soll die Gemeinde von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen.

Bei der Abstimmung enthält sich die Bürgermeisterin ihrer Stimme.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit 9 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen und einer Enthaltung für den Antrag von Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler.

Anschließend beantragt GV Manuel Neurauder, dass die Frist für eine Bebauung um 1 Jahr verlängert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit 7 JA-Stimmen, 9 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung gegen den Antrag von GV Manuel Neurauder.

9. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen Berghotel Marlstein GmbH für eine Rodelbahn

Bürgermeisterin Michaela Ofner bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Armin Neurauder, Berghotel Marlstein GmbH, zur Kenntnis. Der bestehende Forstweg auf Gp. 5342 eignet sich für den Betrieb einer Rodelbahn mit einer Länge von 2,2 km. Der Betreiber Armin Neurauder übernimmt dafür die Haftung und auch sämtliche Kosten für Erhaltungsmaßnahmen. Die Gemeinde wird ausdrücklich schad- und klaglos gehalten. Die Rodelbahn ist vom Betreiber Einheimischen und Gästen gratis zur Verfügung zu stellen. Die Präparation des Weges würde der Ötztal Tourismus übernehmen. Herr Neurauder hat die Zustimmung der neben der Gemeinde betroffenen Grundeigentümer eingeholt.

Die Bürgermeisterin beantragt eine diesbezügliche Vereinbarung mit Herrn Neurauder abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

10. Beratung und Beschlussfassung betreffend einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag für eine 30-kV-Kabeleinschleifung Alte Bundesstraße



Bürgermeisterin Michaela Ofner bringt dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der Tinetz zur Kenntnis. Zur Verstärkung des örtlichen Stromnetzes ist geplant, bei der Alten Bundesstraße auf Gp. 5880/1 eine neue Station zu errichten. Diese Station wird mit zwei Mittelspannungskabel, welche im Bereich der Kreuzung Magerbachweg und Alte Bundesstraße in das Bestandsnetz eingebunden werden. Des Weiteren wird von der Station bis zum KV 78775 in östlicher Richtung ein weiteres Mittelspannungskabel im Gehsteig verlegt. Die Tinetz hat nach Rücksprache mit der Gemeinde zugestimmt, dass der erst neu gebaute Gehsteig, wieder völlig hergestellt werden muss, damit kein Fleckerlteppich entsteht.

Die Bürgermeisterin beantragt den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der Tinetz wie soeben berichtet, abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss von Pachtverträgen Standplatz Ötztal-Bahnhof

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass die Pachtverträge für die 4 Stellplätze am Bahnhofplatz ausgelaufen sind. 8 Taxiunternehmen sind in der Gemeinde Haiming mit einer Betriebsstätte gemeldet, wobei jedoch nur 4 davon auch in Haiming wohnhaft sind. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, beantragt die Bürgermeisterin, nur an jene die Stellplätze um € 250,- jährlich zu verpachten, welche zum derzeitigen Zeitpunkt in der Gemeinde ein Taxigewerbe betreiben und auch in der Gemeinde Haiming einen Hauptwohnsitz gemeldet haben. Die Jahre vorher betrug der Pachtzins € 50,- pro Jahr. Das sind folgende Personen: Tipotsch Jutta, Tipotsch Hubert, Kopp Rudolf sowie Walter Kogoj. Eine Weiterverpachtung soll vertraglich ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

12. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Gager Monika Teilfläche Gp. 3069

Bürgermeisterin Michaela Ofner, dass Frau Gager Monika eine Teilfläche der Gp. 3069 (Fischzucht hinter der Fiegl-Deponie) bereits seit Jahren pachtet. Ein Pachtvertrag müsste jedoch schriftlich erstellt werden. Die üblichen Pachtverträge beinhalten ein Verbot der Weitergabe. Im gegenständlichen Fall bewirtschaftet jedoch Herr Ladstätter Gerhard die Fischzucht und daher müsste beim Vertrag diese Klausel ausnahmsweise wefallen.

Die Bürgermeisterin beantragt einen Pachtvertrag, wie eben geschildert, abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

13. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages Gp. 187

Die Bürgermeisterin bringt das Ansuchen von David Kneissl und Angela Kopp dem Gemeinderat zur Kenntnis. Herr Kneissl bewirtschaftet bereits seit einigen Jahren Gp. 187 und war bisher der Meinung, dass die Gp 187 in seinem Pachtverhältnis miteingebunden sei. Frau Kopp würde gerne eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 37 m²



der Gp. 187 pachten. Herr Kneissl möchte gerne die restliche Fläche der Gp. 187 pachten. Beiden Parteien wurde ein Lageplan mit den betreffenden Flächen übermittelt und beide sind mit dieser Lösung einverstanden. Beide Pachtverträge sollen binnen Monatsfrist kündbar sein, wenn die Gemeinde selbst einen Bedarf anmeldet.

Die Bürgermeisterin beantragt die Pachtverträge mit Herrn Kneissl und Frau Kopp, wie eben beschrieben, abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

14. Beratung und Beschlussfassung betreffend die weitere Vorgehensweise Jugendgruppe Kanten

Die Bürgermeisterin bringt das Ansuchen vom 11.12.2023 der Kinder- und Jugendgruppe Kanten zur Kenntnis. In diesem Ansuchen wurden zwei Fördervarianten vorgeschlagen. Bei der Variante 1 mit 4 Öffnungstagen würde die Gemeinde Haiming € 20.950,- und bei der Variante 2 mit 3 Öffnungstagen würde die Gemeinde Haiming € 15.900,- subventionieren.

EGRⁱⁿ Bianca Neurauter schlägt vor, dass im Zuge der Überarbeitung der Freizeitbetreuung und sollte dies der auch der Wunsch der Jugendgruppe Kanten sein, dieser von der Gemeinde übernommen werden soll.

Die Bürgermeisterin lässt den Gemeinderat nach einer kurzen Diskussion über beide Varianten abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Variante 1 mit einem Stimmenverhältnis von 10 JA-Stimmen und 7 NEIN-Stimmen zu subventionieren.

15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a. Beschlussfassung über die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2023, Tagesordnungspunkt 2

Die Bürgermeisterin beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung über die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2023, Tagesordnungspunkt 2“ auf die Tagesordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig der Aufnahme auf die Tagesordnung zu.

- a. Beschlussfassung über die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2023, Tagesordnungspunkt 2

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass sich in der Niederschrift vom 12.10.2023 beim Tagesordnungspunkt 2 ein Tippfehler befindet. Die Teilfläche 3 aus der Gp. .268/3 (Öffentliches Gut) hat richtigerweise ein Ausmaß von 0 m² und nicht ein Ausmaß von 6 m². Diese Teilfläche soll dem Öffentlichen Gut Gp. .268/1 zugeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2023, Tagesordnungspunkt 2, wie soeben berichtet.

- b. Beratung und Beschlussfassung über die Ablöse einer Teilfläche aus Gp. 5878 und Tausch mit der Teilfläche Gp.2915/91



Die Bürgermeisterin beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beratung und Beschlussfassung über die Ablöse einer Teilfläche aus Gp. 5878 und Tausch mit der Teilfläche Gp.2915/91“ auf die Tagesordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig der Aufnahme auf die Tagesordnung zu.

- b. Beratung und Beschlussfassung über die Ablöse einer Teilfläche aus Gp. 5878 und Tausch mit der Teilfläche Gp.2915/91

Die Bürgermeisterin berichtet, dass laut Bernhard Leitner mit dem Alt-Bürgermeister betreffend seine Fläche in Bezug auf den Ausbau des Magerbachweges, wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2023 beschlossen, vereinbart wurde, dass Herr Leitner auf die Auszahlung der Ablöse sowie auf die Kosten für die vorübergehende Benützung während der Bauzeit verzichtet und dafür die Gp. 2915/91 im Ausmaß von 216 m² erhält. Laut Aussagen des Alt-Bürgermeisters würde sich dieser an die Vereinbarung nicht genau erinnern. GR Martin Haslwanter bestätigte jedoch, dass dieser Tausch so vereinbart gewesen sei.

Die Bürgermeisterin beantragt diese Angelegenheit, wie geschildert, durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

- c. Bericht über die Änderungen bei den Gemeinderatsmandatären

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass GRⁱⁿ Veronika Rangger aus gesundheitlichen Gründen eine Beurlaubung von ihrem Gemeinderatsmandat beantragt hat. Herr Matthias Mair verzichtet auf die Vorrückung (verbleibt somit Ersatzgemeinderat). Herr Michael Stigger rückt daher als Nächstgereihter in den Gemeinderat nach.

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass am 15.12.2023 Herr GV Mag. Wolfgang Suitner mitgeteilt hat, dass dieser auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet und sich aus der Gemeindepolitik verabschiedet. Die Liste „Gemeinsam für Haiming“ wird ab sofort Herr Martin Haslwanter anführen und Frau Bianca Neurauter wird als Gemeindevorständin tätig werden. Frau Bianca Neurauter wird auch statt GV Mag. Suitner Wolfgang im Überprüfungsausschuss als Mitglied tätig werden.

GR Martin Haslwanter übergibt den Antrag auf Nachnominierung folgender Personen, welche für die Ausschüsse neu nominiert werden:

Herr Hairer Thomas für den Ausschuss für Familie, Soziales, Senioren und Jugend
Herr Haslwanter Martin für den Ausschuss für Landwirtschaft, Raumordnung und Dorfentwicklung
Herr Espa Valentino für den Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Sport

- d. Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass die Verhandlungen beim Bundesverwaltungsgericht in Wien betreffend die Einsprüche der Gemeinde Haiming bezüglich des Kraftwerkes Imst-Haiming seitens des Bundesverwaltungsgerichtes vertagt worden sind und zusätzliche Gutachten vom Gericht angefordert wurden.
- e. Auf die Frage von EGRⁱⁿ Bianca Neurauter, warum das Mitfahrbankerl am Haimingerberg neben dem Gassi-Sack-Müllkübel verlegt wurde, erwidert die Bürgermeisterin, dass sie dies klären wird.



Ebenso fragt EGRⁱⁿ Bianca Neurauder nach, was mit den vertagten Tagesordnungspunkten der letzten Sitzung geschieht. Die Bürgermeisterin erklärt, dass sich betreffend die Vergabe der Baugründe in Öztal-Bahnhof der Gemeindevorstand befassen wird und Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler berichtet, dass er bezüglich der Bauverbotsflächen einen anderen Vorschlag an das Land Tirol übermittelt hätte. Das Land Tirol würde dem Vorschlag aber nur unter der Bedingung zustimmen, dass unbebaute Flächen im Gemeindegebiet selbst zuerst bebaut werden müssen. Eine andere Lösung wird daher noch gesucht.

- f. GR Hubert Leitner fragt, ob sich schon Neuerungen betreffend den Weg von der Mötzer Simmerring Alm zur Haiminger Simmerring Alm ergeben haben. Die Bürgermeisterin berichtet dazu, dass die Bundesforste eine grobe Planung vorgelegt haben, sie jedoch interveniert hat, dass die Bundesforste auch mit der Gemeinde Obsteig bezüglich einer Kostenbeteiligung in Verbindung setzen soll.

